



VERFÜGUNG

vom 31. Januar 2013

Zürich. Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, Zürich-Altstadt

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 22. August 2012 mit GRB Nr. 2960/2012 den öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung festgesetzt. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Gemäss Bescheinigung des Baurekursgerichts vom 3. Dezember 2012 und des Bezirksrats Zürich vom 4. Dezember 2012 wurde kein Rechtsmittel eingereicht. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die Einfache Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung (EGKE), vertreten durch das Amt für Hochbauten, beabsichtigt auf der Parzelle mit der Kat.-Nr. AA3179 einen Neubau für die Erweiterung des Kunsthauses zu erstellen. Zwischen dem Neubau und der alten Kantonschule ist ein öffentlich zugänglicher Garten geplant. Das aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangene Projekt des Büros David Chipperfield Architects bildet die Grundlage für den vorliegenden Gestaltungsplan.

Im kantonalen Richtplan gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 17. Dezember 2007 besteht für die Erweiterung des Kunsthauses ein Eintrag für einen Neubau und für einen Garten der Kunst. Es wird auf den Masterplan aus dem Jahr 2005 für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum verwiesen.

Gemäss Masterplan soll der Kunsthausneubau eine Lücke in der angestrebten gleichmässigen Folge von Solitärgebäuden, Gärten und Plätzen entlang der Rämistrasse füllen. Es soll ein lebendiger Dialog zwischen dem Neubau, dem bereits bestehenden Kunsthausgebäude, dem Schauspielhaus und der gesamten Kultur- und Bildungsmeile längs der Rämistrasse entstehen. Der Neubau soll neue Impulse für die zukünftige Identität dieses städtischen, von Kunst geprägten Raums setzen. Das Planungsgebiet befindet sich nach

der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich in der Kernzone (Kernzone Hirschengraben). Der geplante Neubau ist nach den Bestimmungen der Kernzone nicht realisierbar. Für die Realisierung des Wettbewerbsprojekts werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit einem Gestaltungsplan geschaffen.

Für den Gestaltungsplan besteht keine UVP-Pflicht.

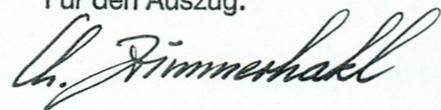
Die Unterlagen zum Gestaltungsplan sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, den der Gemeinderat der Stadt Zürich am 22. August 2012 mit GRB Nr. 2960/2012 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den Gestaltungsplan in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von zehn Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle).

Zürich, den 31. Januar 2013
122168/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung
gemäss § 84 PBG

1 : 500
11. November 2011

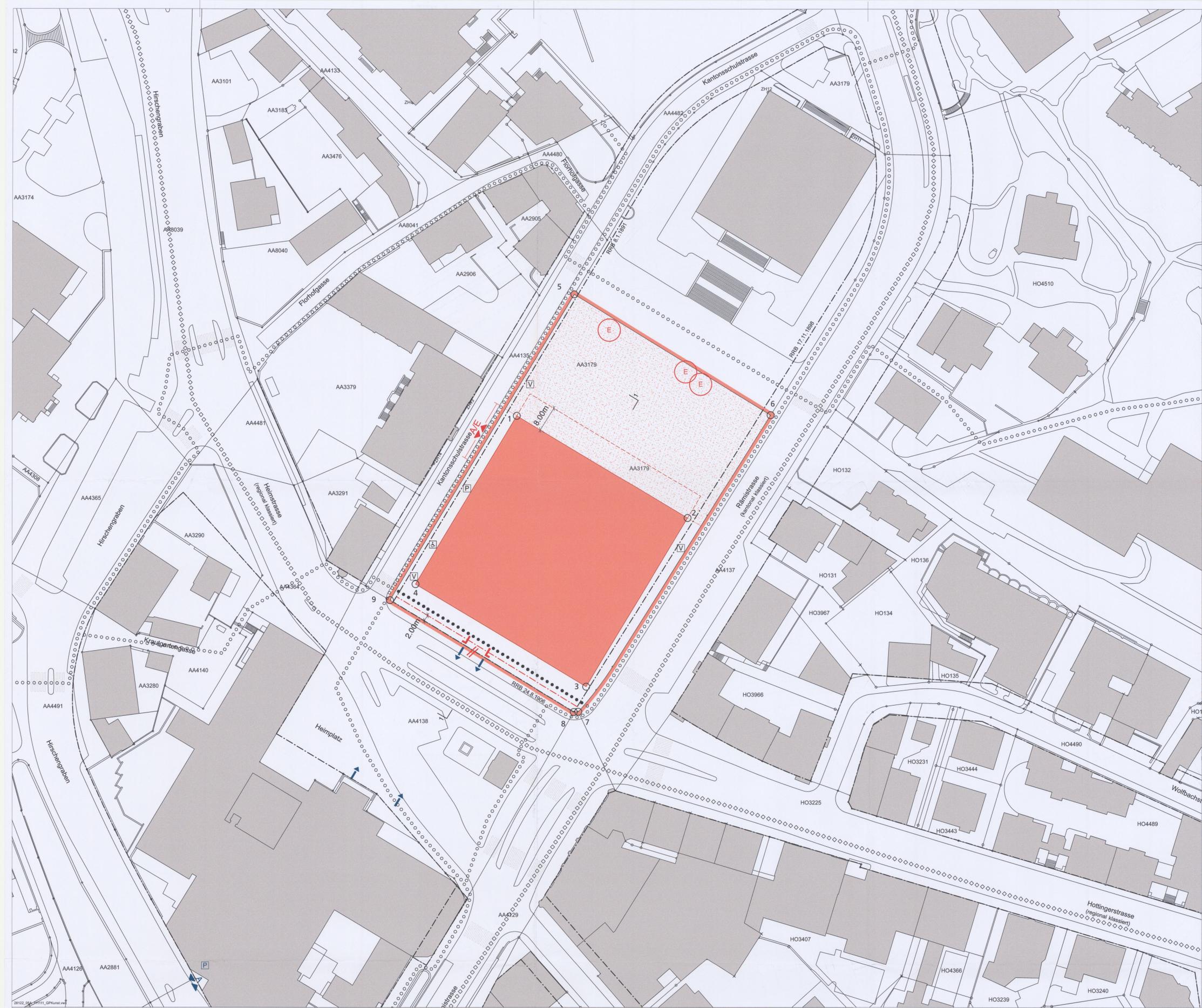
Zustimmung des Gemeinderats: Beschluss Nr. 2960 vom 22.01.2012

Namens des Gemeinderats,
Die Präsidentin / Der Präsident: *[Signature]*
Die Sekretärin / Der Sekretär: *[Signature]*

Von der Baudirektion genehmigt am: 31. Jan. 2013

Für die Baudirektion: *[Signature]* BDV Nr. 201.13

In Kraft gesetzt mit der SIRB-NR. auf den



Festlegungen

- Perimeter Gestaltungsplan
- Baubereich mit Mantellinie
- Parkbereich
- Bereich für Anbauten gemäss Art. 7 Abs. 4 GPV
- Anlieferung/Entsorgung Erweiterung Kunsthaus (Lage schematisch)
- Fusswegverbindung (Lage schematisch)
- Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
- Bepflanzung, Bestand mit Ziel Erhaltung (Lage schematisch)
- Abstellplätze für Zweiräder (Lage schematisch)
- Parkplätze (Lage schematisch)
- Behindertenparkplätze (Lage schematisch)
- Koordinaten-Punktnummer (siehe Verzeichnis)
- Rechtskräftige Baulinie gemäss Art. 3 Abs. 3 GPV suspendiert
- Interesselinie öffentlicher Raum

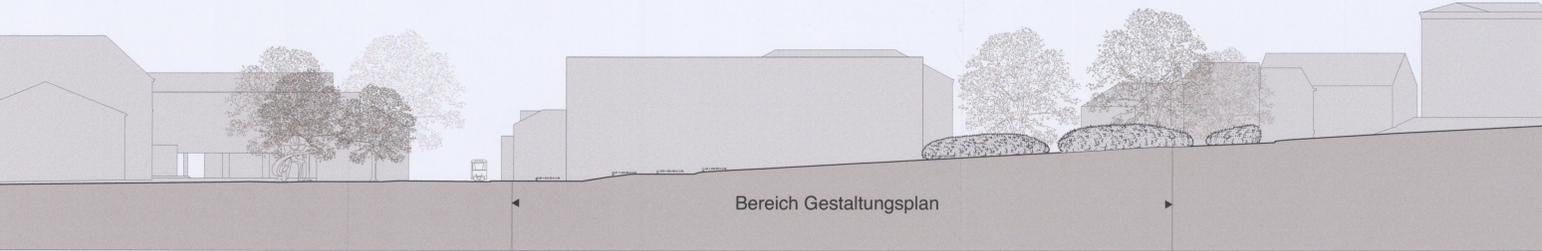
Orientierender Inhalt

- Rechtskräftige Baulinie
- Bestehende Bauten
- Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
- Fusswegverbindung (Lage schematisch)
- Radweg geplant (Lage schematisch)
- Parkplatz Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)
- Anlieferung Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)

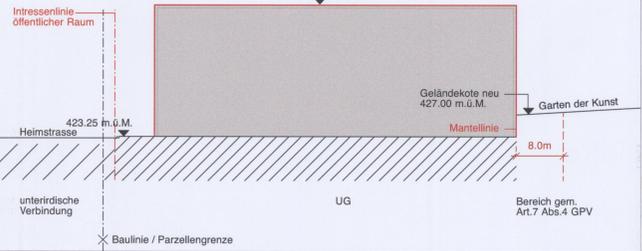
Koordinatenverzeichnis Baubereiche

| Punkt Nr. | y - Koordinate | x - Koordinate |
|-----------|----------------|----------------|
| 1 | 683'860.13 | 247'330.17 |
| 2 | 683'913.81 | 247'297.93 |
| 3 | 683'882.01 | 247'245.01 |
| 4 | 683'826.33 | 247'277.25 |
| 5 | 683'878.20 | 247'368.30 |
| 6 | 683'939.82 | 247'237.12 |
| 7 | 683'879.54 | 247'237.12 |
| 8 | 683'878.12 | 247'237.04 |
| 9 | 683'820.31 | 247'272.24 |

Schnitt / Ansicht Ost (orientierender Inhalt)



Schnitt 1-1 Gebäudemantel (orientierender Inhalt)





Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung

Zürich - Altstadt

Vorschriften

| |
|---|
| <p>Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. <u>2960</u> vom <u>22.08.2012</u></p> |
| <p>Im Namen des Gemeinderates Die Präsidentin / Der Präsident: <u>[Signature]</u></p> |
| <p>Die Sekretärin / Der Sekretär: <u>[Signature]</u></p> |
| <p>Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. <u>20/13</u> vom <u>31. Jan. 2013</u></p> |
| <p>Für die Baudirektion <u>[Signature]</u></p> |
| <p>In Kraft gesetzt mit StRB Nr. vom auf den</p> |



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthouses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mit einem öffentlichen Freiraum. Die Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben sind besonders zu berücksichtigen.

Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.

² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschulstrasse und Rämistrasse (Fläche ca. 7 986 m²).

Art. 3 Geltendes Recht

¹ Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften.

² Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) aufgehoben.

³ Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte «Interessenlinie öffentlicher Raum», die die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG, LS 700.1) entfaltet.

⁴ Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

B. Planungs- und Baubestimmungen

Art. 4 Lärmschutzbestimmungen

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zugeordnet.

Art. 5 Nutzweise

¹ Es sind Museums-, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.

² Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

Art. 6 Oberirdischer Gebäudemantel

¹ Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch die Mantellinie begrenzten Baubereich und aus der maximalen Höhenkote von 444,95 m. ü. M.

² Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel

¹ Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:

- a. Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen; und
- b. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1,0 m.

² Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig.

³ Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der



Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt, es wird mittels Bodenmodulation sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.

⁴ Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z. B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gemäss Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.

⁵ Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

⁶ Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der «Interessenlinie öffentlicher Raum» unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Erweiterungsbau zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens 1,5 m aufweisen.

⁷ Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des PBG über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereichs nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m² betragen.

⁸ Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.

⁹ Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen sind von den Bestimmungen gemäss Abs. 7 und 8 ausgenommen und insbesondere im Parkbereich erlaubt.

Art. 8 Geschosszahl

¹ Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des PBG frei.

² Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

Art. 9 Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

Art. 10 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten benachbarten Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.

Art. 11 Aussenraum

¹ Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

² Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.

³ Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2,50 m erhöht werden.

⁴ Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

Art. 12 Ökologie

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz



(NHV, SR 451.1) zu optimieren.

² Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

Art. 13 Entwässerung

¹ Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbachs kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.

² Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Rechnung zu tragen.

³ Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist in der Baubewilligung festzulegen.

⁴ Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

C. Erschliessungsbestimmungen

Art. 14 Erschliessung für Motorfahrzeuge

¹ Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.

² Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Notzufahrten) sind gestattet.

Art. 15 Parkierung

¹ 10 Autoabstellplätze sind minimal erforderlich und maximal zulässig.

² Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu erstellen.

Art. 16 Fusswege, Zugänge

¹ Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.

² Die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und zum Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

Art. 17 Abfallbewirtschaftung

Die nötigen Einrichtungen und deren geeignete Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind in der Baubewilligung festzulegen.

Art. 18 Energie

¹ Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.

² Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung gemäss § 84 des Planungs- und Baugesetzes

Planungsbericht nach Art. 47 RPV
inkl. Richtprojekt Architektur / Freiraum
11. November 2011



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 1.1. Anlass und Zielsetzung | 5 |
| 1.2. Perimeter / Eigentumsverhältnisse | 6 |
| 1.3. Grunddienstbarkeiten | 7 |
| 1.4. Übergeordnete und kommunale Gesetze | 7 |
| 1.5. Denkmalpflege / Archäologie | 9 |
| 1.5.1. Denkmalpflege | 9 |
| 1.5.2. Archäologie | 10 |
| 1.6. Konzept / Raumbedarf | 12 |
| | |
| 2. Richtprojekt | 13 |
| 2.1. Allgemeines | 13 |
| 2.1.1. Projektstand | 13 |
| 2.1.2. Beurteilungsgrundlage Baubewilligung | 13 |
| 2.1.3. Koordination mit Neugestaltung Heimplatz | 13 |
| 2.2. Projekt- und Nutzungsbeschreibung | 14 |
| | |
| 3. Gestaltungsplanvorschriften | 20 |
| 3.1. Planungs- und Baubestimmungen | 20 |
| 3.1.1. Geschosszahl | 20 |
| 3.1.2. Ausnützung | 20 |
| 3.1.3. Aussenraum | 21 |
| 3.1.4. Ökologie | 23 |
| 3.1.5. Entwässerung | 25 |
| 3.2. Erschliessung | 26 |
| 3.2.1. Erschliessung für Motorfahrzeuge | 27 |
| 3.2.2. Parkierung | 27 |
| 3.2.3. Fusswegverbindung und Zugänge | 28 |
| 3.3. Energie | 29 |
| | |
| 4. Umwelt | 31 |
| 4.1. Ökologischer Ausgleich | 31 |
| 4.2. Grundwasser / Versickerung | 31 |
| 4.3. Altlasten | 32 |
| 4.4. Plan Lumière | 33 |

| | |
|---|-----------|
| 4.5. Lärm / Erschütterungen..... | 33 |
| 4.6. UVP-Pflicht..... | 33 |
| 5. Gestaltungsplanverfahren / Mitwirkung..... | 34 |
| 5.1. Verfahrensablauf | 34 |
| 5.2. Vorprüfung durch den Kanton | 34 |
| 5.3. Öffentliche Auflage | 36 |
| Anhang..... | 37 |
| A1 Richtprojekt Kunsthaus-Erweiterung | 38 |
| A2 Kennziffern / Parkplatzberechnung..... | 54 |
| A3 Vergleich Volumenberechnung..... | 56 |
| A4 Planüberlagerung Richtprojekt / Gestaltungsplan | 58 |
| A5 Grunddienstbarkeiten..... | 60 |
| A6 Separate Mitberichte..... | 63 |

Auftraggeber: **Amt für Hochbauten**
– Martin Schmid (bis Dezember 2010)
– Lea Zimmermann (ab Januar 2011)

Projektleitung: **Amt für Städtebau**
– Sandra Nigsch

Auftragnehmer: **Planpartner AG**
– Stephan Schubert

Titelbild: Visualisierung Projektstand 15. März 2011
David Chipperfield Architects, Berlin

1. Ausgangslage

1.1. Anlass und Zielsetzung

| | |
|-------------------------------|--|
| Anlass | Die Einfache Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung (EGKE), vertreten durch das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich, beabsichtigt auf der Parzelle mit der Kat. Nr. AA3179 eine Erweiterung des Kunsthauses sowie einen öffentlich zugänglichen Garten zu erstellen. |
| Grundlage für Gestaltungsplan | Mittels eines Projektwettbewerbs wurde 2008 ein Projekt für die Realisierung der Erweiterung des bestehenden Kunsthauses ermittelt. Das im Auftrag der Einfachen Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung (EGKE) 2009 weiterbearbeitete Siegerprojekt des Büros von David Chipperfield Architects bildet die Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplans. |
| Zielsetzung | <p>Mit der Ausarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplans schafft die Stadt Zürich die Voraussetzungen für eine Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses.</p> <p>Ziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich, architektonisch und aussenräumlich besonders qualitätsvolle und zeitgemässe Kunsthaus-Erweiterung sowie eine attraktive Neugestaltung der angrenzenden öffentlichen Räume, insbesondere des "Gartens der Kunst", zu schaffen.</p> |



Abb.1: Luftbildausschnitt Stadt Zürich

1.2. Perimeter / Eigentumsverhältnisse

Gestaltungs-
plangebiet

Der Standort der Kunsthaus-Erweiterung ist das Areal zwischen der Alten Kantonsschule und dem Heimplatz, direkt gegenüber dem bestehenden Kunsthaus. Gemäss dem Masterplan Hochschulgebiet und dem entsprechenden Eintrag im kantonalen Richtplan soll im Sinne einer Weiterentwicklung der Standortqualität von Heimplatz („Tor der Künste“) bis zur Haldenbachstrasse eine attraktive „Bildungs- und Kulturmeile“ entstehen, die für Fussgänger aufgewertet und die der Öffentlichkeit attraktive Aufenthalts- und Erholungs-räume bietet. Die Erweiterung des Kunsthauses ist ein wichtiger Bestandteil davon.

Perimeter

Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan 1:500 bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nrn. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse.

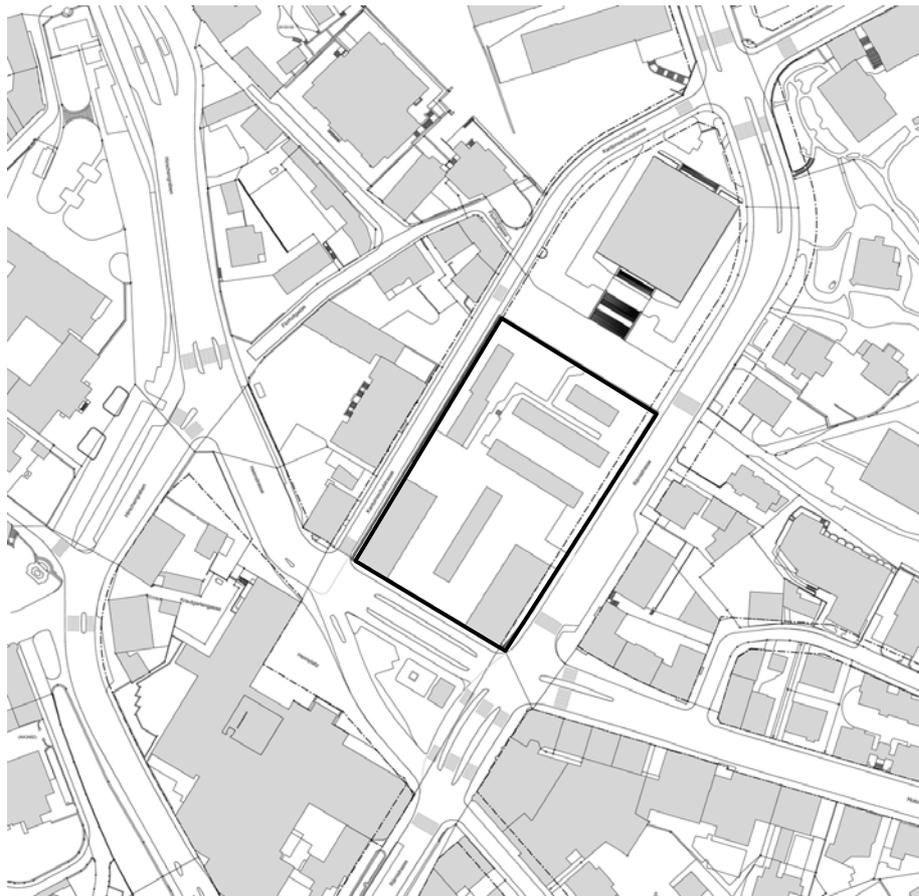


Abb.2: Übersichtsplan mit Perimeter „Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung“

| | | | |
|-------------------|----------------|----------|-----------------------|
| Grundeigentümerin | Eigentümer/-in | Kat.-Nr. | Grundstückfläche |
| | Kanton Zürich | AA 3179 | 14'854 m ² |

Baurecht
 Die erwähnte Parzelle wird für die Kunsthaus-Erweiterung zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer wird von der betreffenden Parzelle ca. 7'986 m² an die Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK) im Baurecht abtreten.

1.3. Grunddienstbarkeiten

Anmerkungen und Dienstbarkeiten
 Auf dem betroffenen Grundstück bestehen Anmerkungen und Dienstbarkeiten, welche sich auf die provisorischen Bauten (Pavillons), auf Leitungsbaurechte diverser Medien und eine Gewerbe- und Immissionsbeschränkung beziehen. Grundbucheinträge, welche das Vorhaben negativ präjudizieren sind nicht bekannt. Alle Grundbucheinträge mit Kurzbeschreibung sind in der Beilage A4 im Anhang aufgelistet.

Anpassungsbedarf
 Mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan sind sämtliche Einträge im Grundbuch zu überprüfen und bei Bedarf in einem separaten Verfahren zu löschen bzw. zu ergänzen.
 Weitere allfällige Bereinigungen der Anmerkungen und Dienstbarkeiten erfolgen nach Bedarf auf privatrechtlicher Basis.

1.4. Übergeordnete und kommunale Gesetze

Richtplanung
 Die Kunsthaus-Erweiterung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 17. Dezember 2007 bereits im kantonalen Richtplan im Zusammenhang mit der „Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum“ vorgesehen und planerisch berücksichtigt. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich öffentliche Bauten und Anlagen wurde 2008 vom Bund genehmigt und dient der Sicherstellung des langfristigen Raumbedarfs der Hochschulen und des Kunsthauses sowie der Erhaltung und weiteren Stärkung der internationalen Bedeutung der Hochschule, des Universitätsspitals und der Kulturstätten.

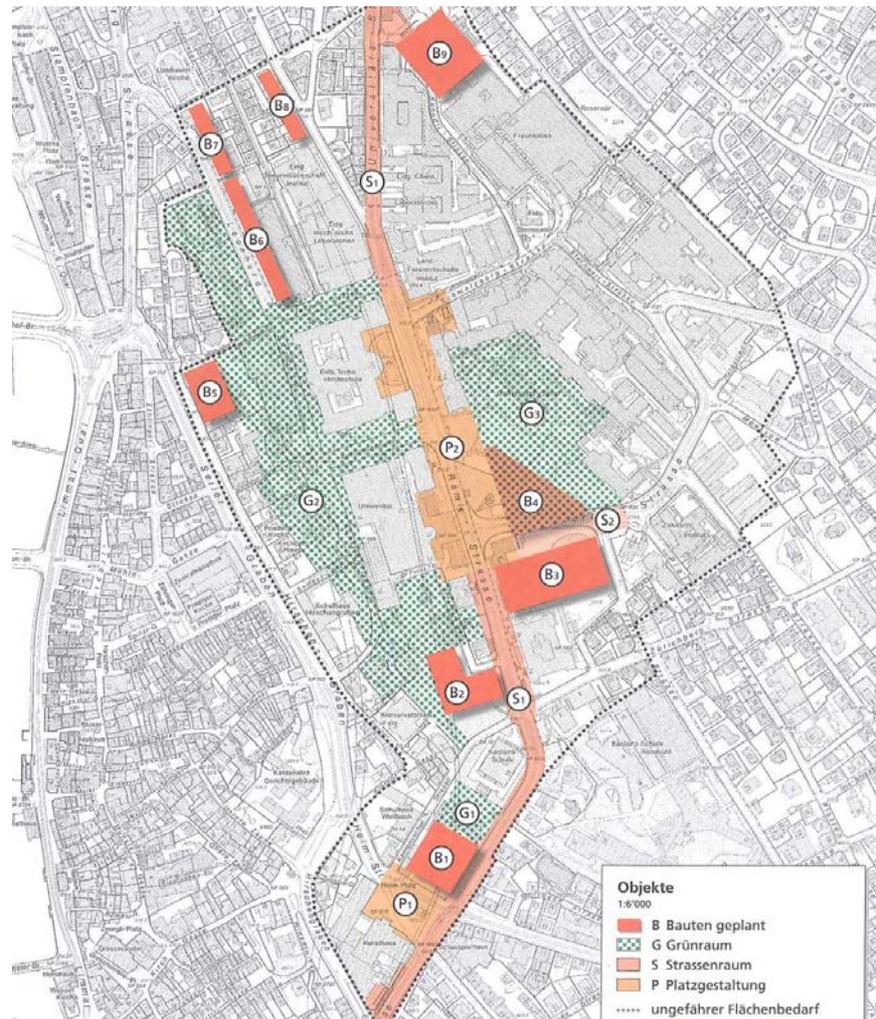


Abb. 3: Quelle: Kantonaler Richtplan „öffentliche Bauten und Anlagen“, Abb. 12

Mit dem Gestaltungsplan wird den Festlegungen in den kantonalen und regionalen Richtplänen entsprochen.

Masterplan
Hochschulgebiet

Der Masterplan „Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum“ ist das Koordinations- und Managementinstrument für die nächsten 15 bis 25 Jahre im Bereich Städtebau, Verkehrserschließung, Nutzung und Flächenmanagement. Er dient als Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung. Die Kunsthaus-Erweiterung und der „Garten der Kunst“ werden im Masterplan als Umsetzungsbereiche beschrieben.

Bau- und
Zonenordnung¹

Der gesamte Perimeter liegt gemäss der städtischen Bau- und Zonenordnung in der Kernzone Hirschengraben. Der festgelegte Wohnanteil beträgt 0%.

1.5. Denkmalpflege / Archäologie

1.5.1. Denkmalpflege

Ausgangslage

Der Gestaltungsplanperimeter liegt in einem historisch bedeutenden Stadtquartier, das geprägt ist von zahlreichen repräsentativen Bauten, die im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt sind. Westlich wird das Areal vom Schulhaus Wolfbach gefasst mit anschliessendem barockem Vorstadtgürtel an Florhofgasse und Hirschengraben. Östlich des Heimplatzes liegt der Pfauenkomplex mit seiner repräsentativen Schaufassade zum Platz hin. Prägendstes und wichtigstes Element des Kantonsschulareals ist die Alte Kantonsschule.

Inventarobjekt
Kantonsschule

Die Alte Kantonsschule mit ihrer engeren Umgebung ist im überkommunalen und kommunalen Inventar aufgeführt und bleibt erhalten. Der zur Alten Kantonsschule gehörende Aussenraum samt Treppe und Querverbindung zwischen Kantonsschul- und Rämistrasse figuriert weiterhin im kommunalen Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen. Zudem sind die Böschungen, welche sich ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters befinden, im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Die planerische Umsetzung des Zusammenwirkens von Kunsthaus-Erweiterung und Kantonsschule in die neu gestaltende Abfolge von Gebäuden, Gärten und Freiflächen erfolgt unter enger Begleitung der kantonalen Denkmalpflege und Grün Stadt Zürich.

Turnhallen
Kantonsschule

Die Turnhallen der Alten Kantonsschule samt Umgebung werden nicht unter Schutz gestellt. Sie werden sowohl aus dem kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung als auch aus dem Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen entlassen; dies unter der Bedingung, dass eine Baufreigabe für den Erweiterungsbau erfolgt.

¹ GRB vom 23.10.1991 mit Änderungen bis 21.12.2005

| | |
|----------------|---|
| Vorabklärungen | Das Workshopverfahren aus dem Jahr 2006 hat gezeigt, dass die geplante Kunsthaus-Erweiterung mit dem Erhalt der bestehenden Turnhallen nicht vereinbart werden kann. Zudem waren die Turnhallen samt Aussenraum Gegenstand umfassender Abklärungen der Denkmalpflege. |
| Güterabwägung | Ein Abbruch zu Gunsten einer gestalterisch überzeugenden neuen Lösung ist nach einer entsprechenden Güterabwägung möglich. Die öffentlichen Interessen an der Kunsthaus-Erweiterung überwiegen jene am Erhalt der betroffenen Turnhallen - wie dies schon im Masterplan/Richtplan zum Ausdruck kommt und in einem früheren Rechtsmittelverfahren von den Gerichten abschliessend bestätigt wurde. Die Kunsthaus-Erweiterung steht im Einklang mit den übergeordneten Interessen der Stadtentwicklung, dem Städtebau und der Kulturpolitik der Stadt Zürich. Die Vorabklärungen haben gezeigt, dass das notwendige Raumprogramm mit dem Erhalt der bestehenden Turnhallen nicht vereinbart werden kann. Es werden vom Heimplatz bis zur Alten Kantonsschule neue Bezüge zwischen dem bestehenden Kunsthausgebäude, dem Schauspielhaus und dem Kunsthaus-Erweiterung geschaffen. Neue Qualitäten ergeben sich durch die Schaffung eines attraktiven Aufenthalts- und Erholungsraumes, der die Grünstruktur stärkt und mit der Aufwertung des Heimplatzes zur Eingangspforte der neuen Kultur- und Bildungsmeile Rämistrasse bildet. |

1.5.2. Archäologie

| | |
|--------------------|--|
| Allgemein | Massive Geländeeingriffe, vor allem durch den Schanzenbau im 17. Jahrhundert und die Neugestaltung des Areals nach 1830, haben das Erscheinungsbild dieses Gebietes stark verändert. Das gesamte Gebiet ist teilweise meterhoch aufmodelliert, das heisst, die alten Geländeoberflächen und damit auch die archäologischen Überreste aus der Zeit vor dem Schanzenbau sind mit hoher Wahrscheinlichkeit unter diesen Auffüllungen konserviert. |
| Jüdischer Friedhof | Archäologische Nachforschungen haben ergeben, dass sich innerhalb des Gestaltungsplanperimeters vermutlich ein jüdischer Friedhof befindet. Die kritische Tiefe liegt bei 5 -7 Metern. Es ist davon auszugehen, dass ein mutmasslicher Friedhof durch die Kunsthaus-Erweiterung tangiert wird. Ein respektvoller Umgang ist sicherzustellen. |

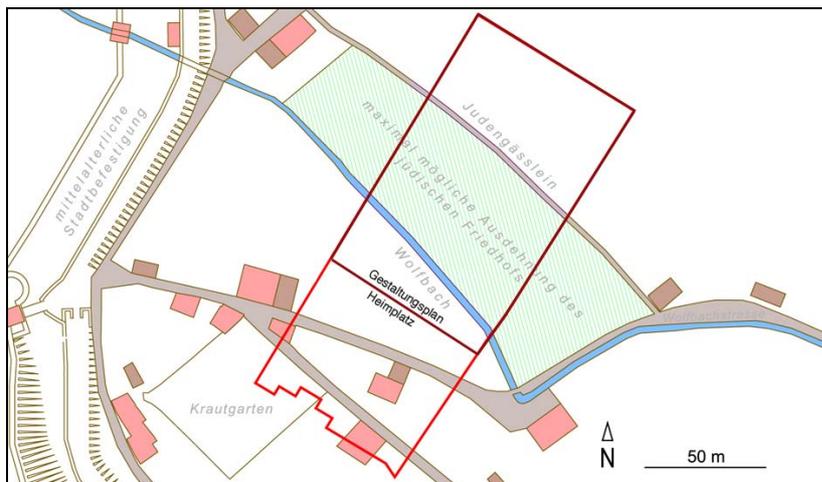
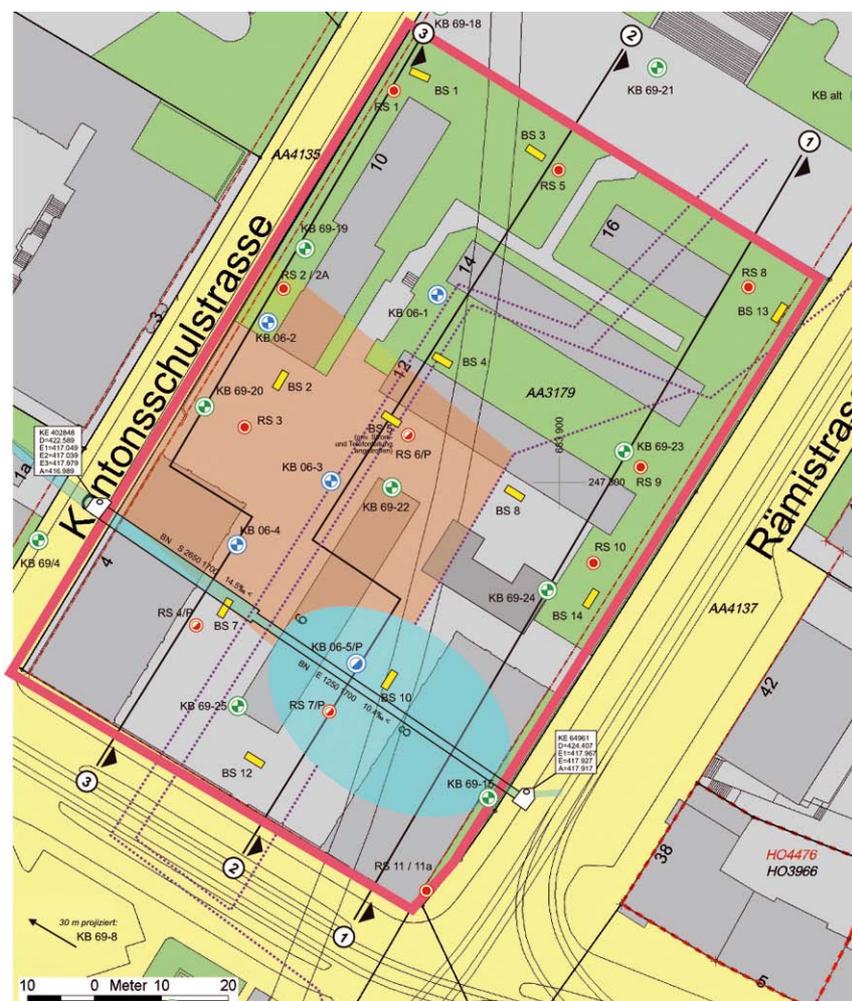


Abb. 4: Grün schraffiert mögliches Areal des jüdischen Friedhofs
(Quelle: Amt für Städtebau, Archäologie und Bauforschung
graphische Anpassung Perimeter Gestaltungsplan Planpartner AG)



30 m projiziert: KB 69-8

10 0 Meter 10 20

- Lage des eingedolten Wolfbachs mit ehem. Ausgleichsbecken
- Eventuelle Lage eines mittelalterlichen Friedhofs

Abb. 5: Quelle Geotechnischer Bericht Friedli Partner AG, Anhang 1, Feb. 2007

1.6. Konzept / Raumbedarf

Der Beschrieb der Konzeptvision des Kunsthauses Zürich und der Nachweis zum Raumbedarf sind aus dem Anhang A6.4 ersichtlich.

2. Richtprojekt

2.1. Allgemeines

2.1.1. Projektstand

| | |
|-----------------------|--|
| Architekturwettbewerb | Ende 2008 ist der Architekturwettbewerb für die Erweiterung des Kunsthauses entschieden worden. Das Architekturbüro David Chipperfield Architects und Landschaftsarchitekturbüro Wirz International hat den Wettbewerb gewonnen. |
| Weiterbearbeitung | Von Januar bis April 2009 wurde das Projekt unter der Leitung eines Ausschusses der Wettbewerbsjury weiterbearbeitet und als Grundlage für die Vorprojektierung genehmigt. |
| Vorprojekt bis Bezug | Für die Ausarbeitung des Vorprojekts und des Bauprojekts sowie für das Bewilligungsverfahren inkl. Volksabstimmung ist mit rund drei bis vier Jahren zu rechnen. Für die Bauausführung wird an dieser komplexen innerstädtischen Lage eine Bauzeit von vier Jahren erwartet. |

2.1.2. Beurteilungsgrundlage Baubewilligung

| | |
|--------------------------|--|
| Anpassung Richtprojekt | Aufgrund der Erkenntnisse aus der öffentlichen Auflage, der Vorprüfung der Baudirektion Kanton Zürich und der Ämtervernehmlassung der Stadt Zürich wurden die Richtprojekte Architektur und Freiraum (Stand September/Oktober 2010) überarbeitet respektiv weiterentwickelt. |
| Stellenwert Richtprojekt | Die Richtprojekte Architektur (Stand März 2011 vgl. Anhang A1) und Freiraum (Stand Mai 2011 vgl. Anhang A1) sind massgebend bei der Projektbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. |

2.1.3. Koordination mit Neugestaltung Heimplatz

| | |
|-----------|--|
| Bedeutung | Der Heimplatz ist ein innerstädtischer, dynamischer Ort mit hohem Publikumsverkehr (MIV und ÖV) und mit vielfältigen Nutzungen. Er übernimmt als zentraler Verkehrsknoten von internationaler Bedeutung für das rechte Seeufer eine wichtige Rolle im städtischen Verkehrssystem. Gleichzeitig ist er aber auch ein wichtiger Umsteige- und Zielort für Bevölkerung und Besucher der Stadt Zürich. |
|-----------|--|

- Neugestaltung** Zeitgleich mit dem Bau der Kunsthaus-Erweiterung beabsichtigt das Tiefbauamt der Stadt Zürich den Heimplatz neu zu gestalten. Der südliche Vorbereich der Kunsthaus-Erweiterung ordnet sich dabei der Platzgestaltung des Heimplatzes unter. Gesamthaft besteht damit die Chance, den Heimplatz in Zukunft auf drei Seiten von kulturellen Institutionen zu fassen und durch die Neugestaltung gesamthaft aufzuwerten. Ziel ist die Schaffung eines attraktiven innerstädtischen Platzes und eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Fussgänger.
- Koordinationsbedarf** Die beiden Vorhaben werden koordiniert und aufeinander abgestimmt. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Vorbereiches der Kunsthaus-Erweiterung und die Neugestaltung der Tramhaltestellen im Bereich Heimplatz.

2.2. Projekt- und Nutzungsbeschrieb

Städtebauliches Konzept

Das Projekt mit seinem monolithischen Baukörper bildet den Auftakt zu der Kette der grossen öffentlichen Bauten, die sich vom bestehenden Kunsthaus über die Kantonsschule bis hin zu den existierenden und geplanten „Kronenbauten“ entlang der Rämistrasse zieht. Der geplante Neubau des Kunsthauses betont somit die Kontinuität mit der historisch gewachsenen Stadt und stellt dem Eingangsportikus des Moser-Baus einen zweiten, dominanten Haupteingang gegenüber. Das neue Gebäude ist volumetrisch kompakt und bleibt weit unter der Traufhöhe der Alten Kantonsschule. Es nimmt mit seinen Dimensionen Bezug auf die Hauptgebäude von ETH und Universität.

Durch das klare Volumen, welches mit seiner Gebäudefront die gesamte Nordseite des Heimplatzes fasst, werden die divergierenden Architekturen von Schauspielhaus, bestehendem Kunsthaus und Pfisterbau „zusammengebracht“ – es entsteht eine starke städtische Stimmung am Heimplatz. Die Baumasse und die Abstände zu den bestehenden Gebäuden sind dabei so gesetzt, dass an allen Seiten des Hauses Stadträume mit hoher Qualität entstehen und Bestand und Neubau in einen spannungsvollen Dialog treten.

Wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist die interne Verbindung über die zentrale Gebäudehalle zwischen dem Heimplatz im Süden und dem öffentlichen „Garten der Kunst“ im Norden des Hauses und die damit verbundene doppelte Zugänglichkeit. Die Halle wird damit

quasi zum „öffentlichen“ Stadtraum innerhalb des Gebäudes und zum zentralen Ort der Begegnung zwischen Kunst und Publikum. Die vorhandene Höhendifferenz zwischen den beiden Orten wird genutzt, um einen Garten- und einen Stadthorizont zu schaffen. Zugleich unterstützt die Halle als „Sichtachse auf Platz und Garten“ die Orientierung innerhalb des Gebäudes.



Abb. 6: Kunsthaus-Erweiterung Situation Erdgeschoss, David Chipperfield Architects, Berlin, Stand Richtprojekt März 2011

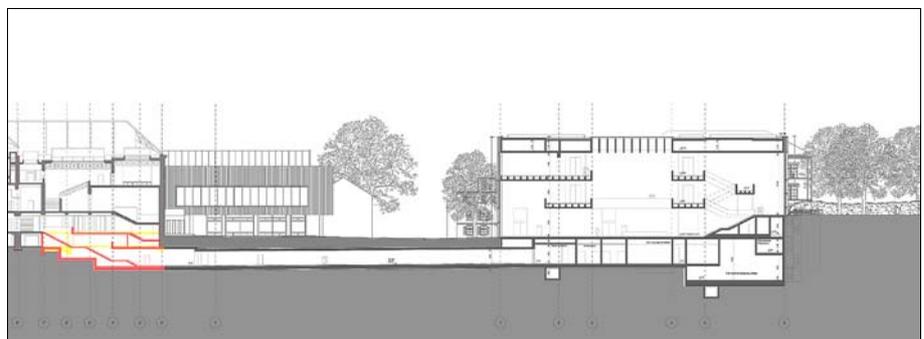


Abb. 7: Kunsthaus-Erweiterung Gebäudeschnitt, David Chipperfield Architects, Berlin, Stand Richtprojekt März 2011

| | |
|---------------------------|--|
| Architektonisches Konzept | <p>Das Projekt basiert auf dem Gedanken, ein Haus für die Kunst zu bauen, ein „Haus der Räume“, das über grosse Öffnungen den Bezug zur Stadt herstellt. Der quadratische Gebäudegrundriss basiert auf einer sehr klaren und effizienten Aufteilung und schafft mit der unterirdischen Verbindung eine zweckmässige Anbindung zum bestehenden Museum. Die Anordnung und Grösse der Fenster und Eingänge reflektiert die innere Ordnung, sie vermittelt zwischen dem Massstab des Gebäudes und dem der Umgebung. Die Halle folgt gestalterisch dem Duktus der Ausstellungsräume, wodurch der Charakter des Gebäudes bereits unmittelbar im Eingangsbereich deutlich wird. Neben der programmatischen Aufgabe, die Besucher im Haus zu orientieren, kann die Halle als grösster Ausstellungsraum zur Präsentation grosser räumlicher Kunstwerke oder Installationen anregen und entscheidend die Identität des Neuen Kunsthauses mitbestimmen. Gleichzeitig verknüpft sie die dynamischen und statischen Charakteristika und bietet einen Ort der Orientierung, der die Galerieräume auf den oberen Etagen des Museums mit dem Eingangsbereich und seinen beigeordneten öffentlichen Zonen, dem Garten und der unterirdischen Passage zum existierenden Kunsthaus verbindet.</p> |
| Fassade | <p>Die Fassade ist aus Sandstein, kombiniert mit Betonwerkstein und Glas, konzipiert. Das Material Sandstein verortet den Erweiterungsbau in den historischen Kontext und setzt ihn in subtilen Bezug zum bestehenden Gebäude des Kunsthauses und zu einer Reihe historischer öffentlicher Gebäude in Zürich. Regelmässig hervorspringende, vertikale Steinlisenen laufen als feine, masswerkartige Struktur vor den Fenstern durch und rhythmisieren die grossen Wandflächen. Die Fenster- und Eingangsöffnungen setzen einen spielerischen Akzent gegen die strenge, repetitive Oberflächenstruktur; sie folgen in ihrer Anordnung den inneren Organisationsprinzipien des Hauses.</p> |
| Dachgestaltung | <p>Auf der Dachfläche sind, bedingt durch die übergeordnete Zielsetzung eines 2000-Watt-Museums, Energie- und Lichtgewinnungsanlagen unterzubringen. Gleichzeitig kommt der Dachfläche in der Wahrnehmung von höher gelegenen Bauten (z.B. Kantonsschule) grosse Bedeutung zu (fünfte Fassade). Das Projekt sieht vor, sämtliche Oblichter, Photovoltaikflächen und die weiteren, notwendigen technischen Aufbauten in ein Gesamtbild zu integrieren. Rahmenkonstruktionen fassen die divergierenden Elemente mit ihren unterschiedlichen Inhalten formal zusammen. Nach Möglichkeit wurden techni-</p> |

sche Anlagen im Zwischengeschoss über dem zweiten Obergeschoss integriert damit diese nicht zusätzlich auf der Dachfläche in Erscheinung treten. Zudem ist ein Abstand der Dachaufbauten von 1.50m zum Dachrand vorgesehen. Ein Geländer am Dachrand ist nicht vorgesehen. Geplant ist, dass Arbeiter sich mit Absturz- und Seilsicherungen schützen.

Eine Integration der Photovoltaik Elemente in die Oblichter (transparente Photovoltaik) wurde untersucht. Das Ergebnis ergab, dass diese Möglichkeit aufgrund des Lichtverlustes im Gebäude und den damit verbundenen Folgen für das Belichtungskonzept zur Zeit nicht in Frage kommt. Die weitere Planung wird die neueren technischen Entwicklungen verfolgen und nach Möglichkeit miteinbeziehen und weiterhin eine bewusste, konzeptionelle und gestalterische Abwägung der beiden Güter "Ortsbild" und "Ökologie" vornehmen.

Nutzungskonzept

Während die Galerieräume zur optimalen Nutzung des Tageslichtes in den beiden oberen Geschossen liegen (Oblichtnutzung im 2.OG, Seitenlichtnutzung im 1.OG), dient das Erdgeschoss als öffentlicher Zugang und nimmt die ergänzenden Funktionen (s. u.) auf. Im ersten Untergeschoss sind Infrastrukturräume für den Museumsbetrieb und Depots angeordnet. Ebenfalls auf diesem Niveau liegt die unterirdische Verbindung, die die Kunsthaus-Erweiterung an das bestehende Kunsthaus anschliessen wird. Im zweiten Untergeschoss unter dem östlichen Gebäudeflügel befindet sich die Gebäudetechnik. Teilbereiche des Gebäudes, in denen grosse Geschosshöhen nicht benötigt werden, sind durch Zwischengeschosse optimal genutzt. Das gesamte Haus ist so organisiert, dass interne, für Besucher geöffnete und öffentliche Raumbereiche klar voneinander getrennt sind.

Im Erdgeschoss auf der Ostseite der Halle, nahe dem Schauspielhaus, liegt der Veranstaltungsbereich mit Festsaal. Bei besonders grossen Veranstaltungen dient die Halle als Foyer. Die Kunstvermittlung ist auf der Westseite angeordnet und besitzt einen eigenen Eingang von der Kantonsschulstrasse. Dieser ist gleichzeitig der Mitarbeiterzugang. Ein Anlieferungsbereich an der Kantonsschulstrasse deckt die Bedürfnisse der Kunstspedition, des Gebäudeunterhalts und Zulieferer des Festsaaals ab.

Museumsshop und Café liegen in direktem Bezug zum Heimplatz und der zentralen Halle. Auf Grund ihrer Anordnung können sie, wie auch der Veranstaltungssaal, auch ausserhalb der Öffnungszeiten des

Museums betrieben werden und beleben durch ihre Aktivitäten den nördlichen Heimplatz.

Gartengestaltung

Der grosszügige „Garten der Kunst“ wird räumlich definiert durch den Erweiterungsbau und die Kantonsschule. Die beabsichtigte Gesamtgestaltung umfasst daher nicht nur den Bereich unmittelbar nördlich des Neubaus, sondern auch mindestens die Querverbindung am Fusse der Treppenanlage der Kantonsschule. Das Areal um die Kantonsschule, ist Bestandteil eines separaten Planungsverfahrens (vgl. Kpt. 3.1.3). Im Gegensatz zur ruhigen Geometrie des Gebäudes bietet der Garten eine Konfiguration von gekurvten Formen - eine andere Sprache und eine andere Poesie. Durch diesen Kontrast kann er seine Rolle als Kleinod zwischen den grossen Gebäudevolumen von Schule und Museum überzeugend spielen. Der Baumbestand um die Kantonsschule wird so ergänzt und erweitert, dass ein räumlich spannungsreiches Spiel von kleineren und grösseren Baumgruppen und Einzelbäumen entsteht. Der Kernbereich des „Gartens der Kunst“ erhält seinen besonderen Charakter durch weich geschnittene „Kissen“ aus Buchenhecken, die ihm Schutz und Intimität verleihen und einen ruhigen Hintergrund für Skulpturen bieten. Er bleibt dabei halbdurchlässig zum umgebenden Strassenraum und stellt insbesondere auch die Verbindung zwischen der Kunsthaus-Erweiterung und dem geplanten Fussweg in das Hochschulgebiet nach Nordwesten sicher.

Vorbereichsgestaltung

Die Vorbereichsgestaltung orientiert sich an der bestehenden Gestaltung des öffentlichen Raums. Im Bereich Heimplan / Kantonsschulstrasse sind zum Geländeausgleich Stufen nötig, da sonst eine steile Böschung entsteht. Gleichzeitig entstehen dadurch ein ebenerdiger Zugang zum Shop von Aussen und ein behindertengerechter Eingang zur Kunstpädagogik. Der Vorbereich am Heimplatz, welcher auch für eine Aussenbestuhlung genutzt werden kann, wird voraussichtlich Bestandteil der Überlegungen im Zusammenhang der Neugestaltung des gesamten Heimplatzes (vgl. Kapitel 2.1.3). Im Rahmen der Projektkoordination wird geprüft, ob hier Einzelbäume gesetzt werden können. Eine solche Massnahme muss mit dem Projekt Heimplatz und den Bedürfnissen der technischen Infrastruktur (Werke, VBZ) koordiniert werden.

Unterirdische Verbindung

Eine unterirdische Verbindung schliesst die Kunsthaus-Erweiterung an das bestehende Kunsthaus an. Diese Verbindung wird sowohl als zweckmässige, witterungsgeschützte Verbindung für die Besucher

| | |
|---------------------------|---|
| | wie auch als interner und sicherer Übergang für den Betrieb, die Kunstlogistik, benutzt. |
| Öffentliche Verbindungen | Die bereits beschriebene Verbindung vom Heimplatz bis zur Kantonsschule soll zumindest während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kunsthaus-Erweiterung öffentlich zugänglich sein. Die Benützung des Durchgangs ist kostenlos. |
| Beleuchtung, Plan Lumière | Das Projekt sieht eine zurückhaltende, sanfte Aufhellung des Gebäudes vor. Der Erweiterungsbau soll als Teil des Ensembles am Heimplatz wahrgenommen werden. |
| Nachhaltigkeit | Die neue Kunsthaus-Erweiterung wird gemäss den Anforderungen der „2000 Watt Gesellschaft“ geplant und realisiert werden (vgl. Kapitel 3.3). |

3. Gestaltungsplanvorschriften

3.1. Planungs- und Baubestimmungen

3.1.1. Geschosszahl (Art. 8 GPV)

Voll- und Dachgeschosszahl

Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes frei. Dadurch erfährt das Projekt die notwendige Flexibilität Zwischengeschosse zu realisieren. Die volumetrische Begrenzung ergibt sich aus dem durch Mantellinien und der maximalen Höhenkote definierten oberirdischen Gebäudemantel.

3.1.2. Ausnützung (Art. 9 GPV)

Ausnützung

Das Areal liegt in der Kernzone Hirschengraben mit Profilangleichungslinien. Baubereiche sind keine ausgeschieden.

Der Gestaltungsplan definiert einen Baubereich, innerhalb dessen sich die zulässige Ausnützung aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl ergibt.

Raumprogramm
Stand nach der
Weiterbearbeitung des
Wettbewerbsprojekts

| Funktionen | Kunsthaus bestehend (in m ² NGF) | Kunsthaus-Erweiterung (in m² NGF) | Kunsthaus insgesamt (in m ² NGF) |
|--------------------------------------|---|---|---|
| Galerien | 4'960 | 4'330 | 9'290 |
| Wechselausstellungen | 1'520 | 710 | 2'230 |
| Kunstdepots | 920 | 860 | 1'780 |
| Kunstvermittlung | 120 | 330 | 450 |
| Restaurierung | 200 | 110 | 310 |
| Öffentliche Flächen/ Besucherservice | 1'560 | 1'470 | 3'030 |
| Vortragssaal mit Foyer | 820 | -- | 820 |
| Festsaal (ohne Foyer, mit Catering) | -- | 800 | 800 |
| Backoffice/ Infrastruktur/ Technik | 9'930 | 9'720 | 19'650 |
| Unterirdische Verbindung | -- | 380 | 380 |
| Gesamtfläche | 20'030 | 18'710 | 38'740 |

Quelle: Kunsthaus Zürich, Bedarf und Chance zur Erweiterung des Kunsthaus Zürich, Juli 2011

| | |
|--|--|
| Volumenberechnung (vgl. Anhang A3) | <p>Eine Zusammenstellung des maximal zulässigen oberirdischen Volumens und des daraus resultierenden Gebäudevolumens ist aus dem Anhang A3 ersichtlich. Weiter ist daraus auch die Entwicklung des Volumens vom Wettbewerbsprojekt bis zum Richtprojekt ablesbar.</p> |
| | <h3>3.1.3. Aussenraum (Art. 11 GPV)</h3> |
| Garten der Kunst | <p>Zwischen der Erweiterung des Kunsthauses und der Alten Kantonschule entsteht ein öffentlicher zugänglicher Garten, der auf beide Gebäude Bezug nimmt. Er ist ein substanzieller Bestandteil des Richtplanes und des Masterplans Hochschulgebiet und bildet den Auftakt zu den Freiräumen entlang der Hangkante mit der geplanten Fusswegverbindung zu den Hochschulen.</p> <p>Dieser Bereich ist im Plan 1:500 als Parkbereich bezeichnet und ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.</p> |
| Nutzung Parkbereich | <p>Der Gestaltungsplan steht im Einklang mit dem Nutzungskonzept des Gartens, welches bereits im Rahmen des Projektwettbewerbs wie folgt beschrieben war: „Der eigentliche Garten Kunst setzt die zentrale Halle in gleichem Charakter und Funktion unter freiem Himmel fort: ein öffentlicher Begegnungsort mit Aufenthaltsqualität, der in Wechselwirkung mit seinem Pendant im Gebäude und mit der Umgebung steht. War das inhaltliche Spektrum innen von „Museum/Mall“ geprägt, so könnte für das Spektrum draussen „Museum/Park“ stehen: Plätze für Interaktionen und wetterfeste Interventionen, dann wetterfeste Kunst (Skulpturen, Kunstinstallationen), weiter entfernt auch Oasen des Rückzugs.“ Diese Nutzungen sind ein Teil des betrieblichen Konzeptes und soll auch zur Belebung des Gartens beitragen.</p> |
| Abweichungen vom Gebäudemantel im Parkbereich; Anbauten | <p>In den zum Garten gelegenen Räumen des Untergeschosses sind die verschiedenen Technikzentralen angeordnet. Die genaue Disposition der Zentralen, die Art der anzuwendenden Technik und die daraus resultierenden betrieblich notwendigen Anbauten (z.B. Lichthof) und Auf- und Abgänge können mit dem Richtprojekt noch nicht abschließend bestimmt werden. Weiter wird die künftige Lage und Ausführung von den weiteren Entwicklungen der Gebäudetechnologie (z.B.</p> |

Kühlmittel) oder den Anforderungen an die Zugänglichkeit der Technikzentralen beeinflusst.

Aus diesem Grund wurde im Gestaltungsplan ein acht Meter tiefer Bereich für Anbauten, parallel zu den Technikräumen, definiert, in dem unterirdische, betriebsnotwendige Bauteile zulässig sind. Diese Bauwerke dürfen oberirdisch auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge in Erscheinung treten und müssen die Anforderungen an die Gestaltung gemäss Artikel 10 der Gestaltungsplanvorschriften erfüllen.

Abweichungen vom Gebäudemantel im Parkbereich; Oberflächenwasser

Da die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation aufgrund der vorhandenen Kapazitäten beschränkt ist und die Voraussetzung für eine Versickerung nicht gegeben (vgl. Kapitel 3.1.5 und Kapitel 4.2) ist, sind im Parkbereich unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser zulässig. Diese dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten. Das zurückgehaltene Wasser dient gleichzeitig zur Bewässerung der Gartenanlage.

Abweichungen vom Gebäudemantel im Parkbereich; Kleinbauten

Kleinbauten sind nur im Parkbereich resp. in der Gartenanlage zulässig. Die Bedürfnisse der künftigen Nutzung (s. o.) der Gartenanlage und die gestalterischen Anforderungen an die Gartenanlage erfordern die Zulassung als auch eine Limitierung des Umfangs, welcher durch Kleinbauten in Anspruch genommen werden darf. Die zulässige Fläche ist mit einem maximalen Mass von 55m^2 für Kleinbauten definiert (davon 35m^2 für Veloabstellplätze, resp. maximal 20m^2 für sonstiges wie z. B. Ausschank für den Betrieb eines Cafés), was für eine Gartenanlage von rund $2'995\text{m}^2$ als vertretbar erachtet wird. Ausgenommen von dem festgeschriebenen Mass von 55m^2 sind Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen. Die Anforderungen an die Gestaltung gem. Art. 10 Gestaltungsplanvorschriften gelten auch für Kleinbauten.

Vorbereiche / Baulinien

Die Vorbereiche der Kunsthaus-Erweiterung, insbesondere auf der Seite des Heimplatzes, haben hinsichtlich ihrer Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen. Vorgesehen ist insbesondere eine Treppe / Treppenanlage zum Terrainausgleich, in welche die betriebsnotwendigen Lichtschächte gestalterisch integriert werden können, für die Gewährleistung der Gebäudeerschliessung.

Zur Sicherstellung der verkehrlich und technisch bedingten Anforderungen werden die Baulinien entlang der Rämi- und Kantonsschulstrasse beibehalten (einzig die Wirkung bezüglich Gebäudehöhe wurde suspendiert) und der öffentliche Raum im Bereich Heimplatz durch eine neue Interessenlinie öffentlicher Raum, welche die gleiche Wirkung wie eine Baulinie entfaltet, zusätzlich gesichert.

Terrainveränderung Infolge der Erstellung der Kunsthaus-Erweiterung mitsamt seiner zweckgebundenen Untergeschosse, den stark ansteigenden topographischen Verhältnissen und dem Bestreben einen gut nutzbaren öffentlichen Garten anzubieten, muss das heutige Terrain angepasst werden. Dies bedingt, dass das gewachsene Terrain um max. 2.50 m erhöht werden kann. Die maximale Terrainveränderung erfolgt im Übergangsbereich von Neubau und Garten.

Erweiterung Parkbereich Um die Einordnung in das Siedlungsbild und somit die Gesamterscheinung zu steigern, wird eine gestalterische Aufwertung des nördlichen Arealbereiches der Kantonsschule geprüft. Die Massnahmen umfassen insbesondere eine Neugestaltung des Bereiches unterhalb der Treppenanlage und sehen Pflanzmassnahmen entlang der Strassenbereiche vor. Diese Massnahmen sind Bestandteil eines separaten Verfahrens und erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen kantonalen und städtischen Fachstellen.

3.1.4. Ökologie (Art. 12 GPV)

Baumbestand Der heutige Gehölzbestand auf dem Kantonsschulareal ist zusammen mit den Geländeböschungen Bestandteil des Hochschulgrünzugs.

Zustandsermittlung Im Rahmen des Gartendenkmalpflegerischen Gutachtens wurde der Vitalitätsgrad der wichtigsten Bäume untersucht. Die untersuchten Bäume weisen eine durchschnittliche Vitalität 1 auf, das bedeutet, sie sind weder völlig vital noch geschädigt, sondern geschwächt. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters wurden im Gutachten im Weiteren keine besonderen Bereiche aufgeführt.

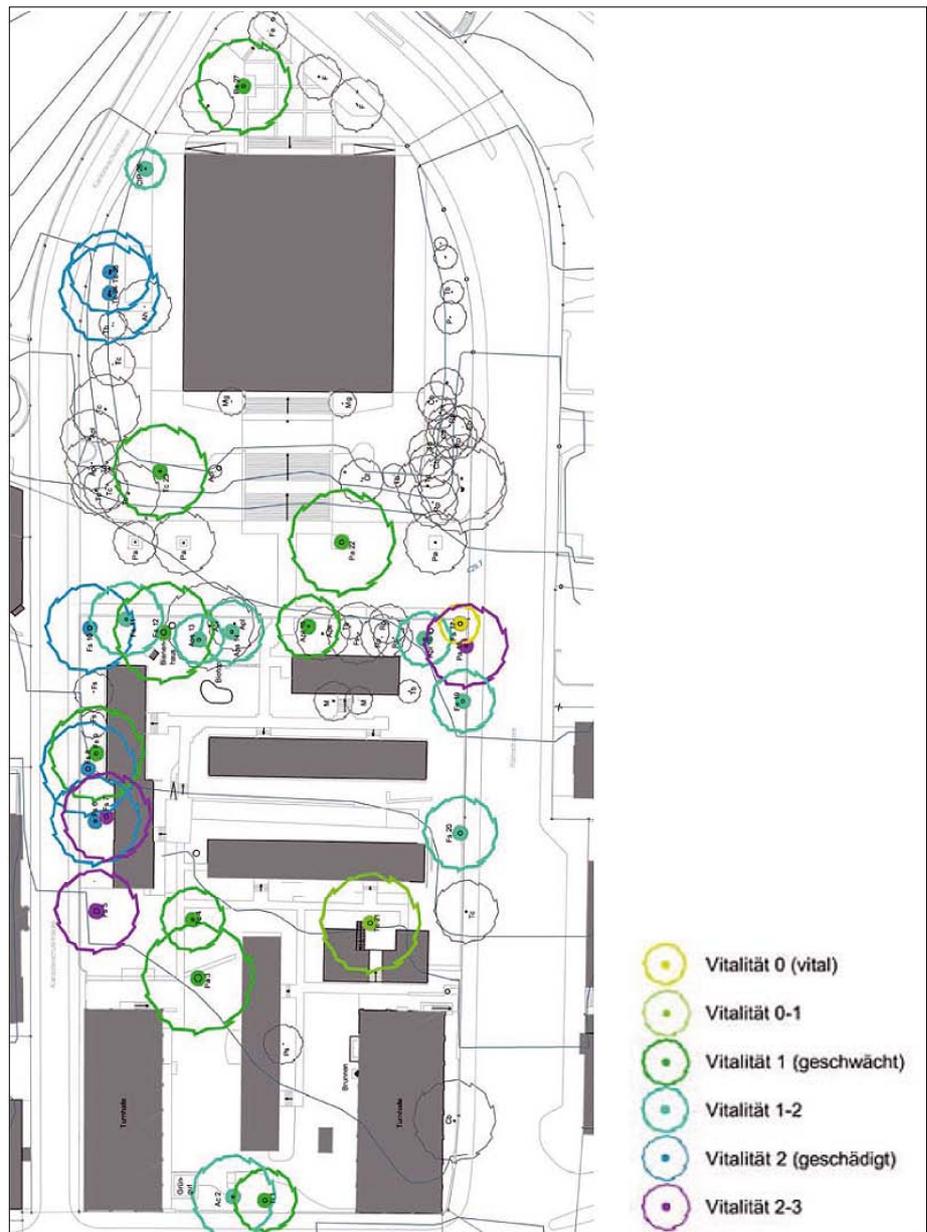


Abb. 8: Vitalitätsgrad gemäss Baumgutachten SIT Baumpflege AG

Festlegung

Dem Bauvolumen der Kunsthaus-Erweiterung muss ein Grossteil des Baumbestand weichen. Die im Plan 1 : 500 mit E bezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten. Diese weisen nach dem Gutachten eine höhere Vitalitätsstufe auf und oder können durch die günstige Lage im Randbereich der Bautätigkeiten und „passenden“ Stammfusshöhen in den Garten der Kunst integriert werden.

Ökologischer Ausgleich

Der Gestaltungsplan sieht vor, dass Bauten, Anlagen und Umschwung im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich, im Sinne von

Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren sind. Die im Rahmen des Richtprojekts vorgesehenen Massnahmen werden im Kapitel 4.1 Ökologischer Ausgleich näher umschrieben.

3.1.5. Entwässerung (Art. 13 GPV)

Hochwasser-
gefährdung

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters liegt gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 238 vom 13. Februar 2009) keine Gefährdung infolge Hochwasser vor. Der Perimeter liegt jedoch im Bereich mit Oberflächenabfluss. Im Rahmen des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens ist zu prüfen, ob diesbezüglich besondere Massnahmen zu treffen sind.

Wolfbachkanal

Der unterirdisch verlaufende Wolfbachkanal, der den Perimeter der Kunsthaus-Erweiterung von Ost nach West durchquert, kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden. Er dient heute als Mischwasserkanal sowohl zur Ableitung von Schmutzwasser als auch von Hochwasser des Wolfbachs. Er ist nicht als öffentliches Gewässer ausgeschieden. Aufgrund des Neubaus wird eine Verlegung zwingend und ist in den nördlichen Arealteil vorgesehen. Die Verlegungskosten sind privatrechtlich zu regeln.



Abb. 9: Lage Wolfbachkanal unter Turnhallenbauten

Dienstbarkeit /
vertragliche Regelung
Entwässerung

Erforderliche Durchleitungsrechte sind als neue Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Eine allfällige Entwässerung über den öf-

fentlichen Grund (z. B. für die Vorplatzentwässerung) ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

Versickerung Potential und Umsetzung der Meteorwasserversickerung ist im Kapitel 4.2 erläutert.

Einleitmenge Meteorwasser Die Entwässerung wird im Trennsystem ausgeführt. Da das Dach der Kunsthaus-Erweiterung mit Photovoltaik- und Fensterflächen bestückt ist, ist es nicht möglich eine Dachbegrünung zu realisieren und somit das erforderliche Retentionsvolumen auf dem Dach zu erstellen. Das Projekt sieht vor, dass ein Teil des Meteorwassers direkt der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Der Rest wird in zwei Retentionstanks gesammelt und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

3.2. Erschliessung

Vorbemerkung Das Erschliessungskonzept der Kunsthaus-Erweiterung basiert auf der Gesamtplanung des Masterplans für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum. Darin wird die bauliche Entwicklung konsequent auf die Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs abgestimmt. Eine gute Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel ist bereits gegeben.

Die Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr sowie die Gestaltung der Zugangsachsen und Verbindungen sind aufeinander abgestimmt und werden insbesondere für den Fussgänger gesamthaft deutlich verbessert.

Verkehrsstudie Die Auswirkungen und Entwicklungen des Verkehrs (Langsamverkehr, MIV und ÖV), welche durch die Kunsthaus-Erweiterung ausgelöst werden, wurden untersucht. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Kunsthaus-Erweiterung bei allen Verkehrsmitteln als gering einzuschätzen sind. Der Erweiterungsbau kann im Rahmen des Gestaltungsplans somit ohne weitere Massnahmen erstellt werden. Genauere Angaben zur Untersuchung sind aus der Studie „Auswirkung auf die Verkehrsströme“ (vgl. Anhang A6.3) ersichtlich.

3.2.1. Erschliessung für Motorfahrzeuge (Art. 14 GPV)

Erschliessung MIV /
Anlieferung

Das Gebiet des Gestaltungsplans ist ausreichend erschlossen.

Die Hapterschliessung und Zufahrten für den Motorfahrzeugverkehr (Anlieferung / Entsorgung) erfolgt über die bestehende Kantonsschulstrasse innerhalb des im Plan 1 : 500 bezeichneten Bereiches. Ausserhalb sind nur untergeordnete Zufahrten (z.B. Notzufahrten) gestattet. Eine betriebsbedingte, untergeordnete Anlieferung für das Bistro ist vor der Süd-/Westfassade vorgesehen.

Die Lage des Ein- und Ausfahrtsbereich weist mit über 50 m einen genügenden Abstand zur Kreuzung am Heimplatz auf.

3.2.2. Parkierung (Art. 15 GPV)

Parkierung

Als minimale Anzahl werden 10 Autoabstellplätze und als maximale Anzahl wird ein Wert von 50 Autoabstellplätzen festgelegt.

Max. Parkplatzzahl

Die Ermittlung der gem. Parkplatzverordnung (PPV) zulässige Anzahl Abstellplätze ist aus dem Anhang A2 ersichtlich. Die maximal zulässige Anzahl Autoabstellplätze gemäss Gestaltungsplan liegt unterhalb des in der PPV festgelegten Maximums. Aus Sicht des Umweltschutzes (lufthygienisches Sanierungsgebiet Stadt Zürich; Reduktionsgebiet, Lärmbelastung) ist es nicht erwünscht, das nach der Grundordnung potentiell mögliche Maximum (66 PP) auszuschöpfen, bzw. mit einem zusätzlichen Angebot an Besucher-Parkplätzen potenzielle Kunsthausbesuchende auf den motorisierten Individualverkehr zu lenken.

Pflichtparkplätze

Als minimale Anzahl ist die Erstellung von 10 Pflichtparkplätzen erforderlich. Dadurch kann der Bedarf für die Angestellten (8 PP) und die notwendigen behindertengerechten Autoabstellplätze (2 PP) sichergestellt werden.

Abweichung zur PPV

Für das Gestaltungsplangebiet gilt also eine geringere Pflichtparkplatzzahl als die in der Parkplatzverordnung festgesetzte (gem. PPV 37 PP).

Begründung:

Hervorragende
ÖV-Erschliessung

Das Kunsthaus ist am Standort "Heimplatz" hervorragend an die städtischen wie auch regionalen (4 Tramlinien, 1 Buslinie) und überregionalen öffentlichen Verkehrsmittel angebunden (S-Bahnhof Stadelhofen, Hauptbahnhof).

| | |
|---|--|
| Öffentliche Parkierungsmöglichkeiten | <p>Es ist davon auszugehen, dass Besucherinnen und Besucher des Kunsthauses, welche mit dem Auto anreisen, sowohl heute als auch künftig die öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten in der nahen Umgebung benützen. In erster Linie dürfte dies das öffentliche Parkhaus Hohe Promenade sein, welches vom Kunsthaus auf seiner Website als nächste Parkierungsmöglichkeit erwähnt wird und über 568 Parkplätze (davon 499 Kurzzeitparking) verfügt. Das öffentliche Parkhaus Hohe Promenade ist heute nicht ausgelastet, so dass den Nutzungen im Gebiet Bellevue / Heimplatz grundsätzlich ausreichend öffentlich zugängliche Parkplätze zur Verfügung stehen.</p> |
| Anordnung | <p>Das Richtprojekt zum Neubau sieht keine Realisierung von unterirdischen Autoabstellplätzen vor. Im Plan 1 : 500 sind Bereiche bezeichnet, in welchen die Anordnung von oberirdischen Parkplätzen zulässig ist. Das Projekt sieht vor, vier Autoabstellplätze auf dem Areal entlang der Kantonsschulstrasse zu realisieren. Davon sind zwei dauerhaft als Behindertenparkplätze gekennzeichnet.</p> <p>Die restlichen Pflichtparkplätze sind in Gehdistanz im Parkhaus Hohe Promenade vorgesehen und sind privatrechtlich zu sichern.</p> |
| Veloabstellplätze | <p>Für die gemäss Gestaltungsplan geforderten 60 Veloabstellplätze für leichte Fahrräder sind innerhalb des Gestaltungsplanperimeters im Plan 1 : 500 Bereiche für oberirdische Abstellplätze bezeichnet. Es ist vorgesehen die Veloabstellplätze für die Angestellten im Parkbereich anzuordnen. Dabei haben sich diese in die Gestaltung der Gartenanlage zu integrieren; es gelten die Anforderungen gemäss Artikel 10 der Gestaltungsplanvorschriften. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse können Veloabstellplätze für Besucher auch an geeigneter Stelle ausserhalb des Perimeters angeordnet werden.</p> |
| <h3>3.2.3. Fusswegverbindung und Zugänge (Art. 16 GPV)</h3> | |
| Fusswegverbindung und Zugänge | <p>Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan 1: 500 sind sicherzustellen.</p> |
| Durchgang Kunsthaus-Erweiterung | <p>Das Projekt bietet zusätzlich eine Fusswegverbindung durch die Kunsthaus-Erweiterung an. Diese verbindet den Heimplatz mit dem Garten der Kunst resp. mit der Kantonsschule und der Hangkante des Hochschulgebietes. Die Halle wird somit zumindest teilweise zu einem Raum mit öffentlichem Charakter, welcher ohne Ticket begangen werden kann. Dadurch kann die Attraktivität des vorhandenen</p> |

Fusswegnetzes weiter verbessert werden. Es wird beabsichtigt, dass diese Verbindung mindestens während den üblichen Öffnungszeiten offen gehalten wird.

| | |
|---|---|
| Unterirdische Verbindung | Zwischen dem bestehenden Kunsthaus und der geplanten Kunsthaus-Erweiterung ist eine unterirdische Verbindung vorgesehen. Sie dient der internen Verbindung für Besucher und der Betriebslogistik. |
| Aufwertung Verbindung Rämi- und Kantonsschulstrasse | Mit dem Neubau der Kunsthaus-Erweiterung mit Garten wird geprüft, wie die Querverbindung Rämi- und Kantonsschulstrasse für Fussgänger attraktiver gestaltet werden kann. Diese Massnahme ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gestaltungsplanverfahrens. Eine Realisierung dieser beiden Vorhaben ist insbesondere aus Sicht der Gesamtwirkung gestalterisch aufeinander abzustimmen. |

3.3. Energie (Art. 18 GPV)

| | |
|------------------------------------|--|
| Zielsetzung 2000-Watt-Gesellschaft | Die Bauherrschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Betriebsenergie und der Grauen Energie, die Kunsthaus-Erweiterung an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft auszurichten. Angestrebt wird ein ökologisch nachhaltiger Erweiterungsbau über den gesamten Lebenszyklus. |
| Methodik | Die Energiebilanz des Erweiterungsbaus wird entsprechend der Methodik und der Absenkfaktoren des SIA Merkblatts 2040 Effizienzpfad Energie (2011) berechnet, da es für Kunsthäuser weder etablierte Labels noch ein standardisiertes 2000-Watt-Nachweisverfahren gibt. Dabei werden die museumsspezifischen Rahmenbedingungen (z.B. überhohe Räume, benötigte Masse für träges Innenraumklima, etc.) berücksichtigt. Als Ausgangslage dient der heutige Energiebedarf eines durchschnittlichen Kunsthauses (Stand 2005), der aufgrund einer Analyse ähnlicher Kunsthäuser im In- und Ausland ermittelt werden konnte. |
| Betriebsenergie und Graue Energie | Die Energiebilanz des Erweiterungsbaus beinhaltet den Betriebsenergiebedarf und die Graue Energie der Erstellung. |
| Qualitätskontrolle | Jeder Phasenabschluss wird bezüglich der Zielerreichung 2000-Watt-Gesellschaft durch eine externe Qualitätssicherung dokumentiert. Dadurch wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Betriebsenergie, Heizwärmebedarf | Der Heizwärmebedarf muss mindestens 20% unter den jeweils gültigen Vorgaben der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich liegen. Der Heizwärmebedarf spielt in der Gesamtenergiebetrachtung eine untergeordnete Rolle. |
| Taglichtnutzung / Sonnenschutz | Durch die optimierte Taglichtnutzung wird der Strombedarf für die Beleuchtung minimiert. Mittels Sonnenschutz wird eine übermässige solare Aufwärmung verhindert. |
| Photovoltaik | Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage (rund 1'000 m ²) vorgesehen. Sie soll einen Teil des Strombedarfs produzieren. |
| Erdsonden | Das Projekt sieht ein Erdsondenfeld von ca. 40 Sonden vor. Dieses Feld wird zur Kühlung und Heizung genutzt (vgl. Anhang A6.1). Gemäss Erdwärmesondenkarte des Kantons Zürich sind Erdwärmesonden zulässig. Für die Erstellung von Anlagen zur Erdwärmennutzung mit Sonden ist eine Bewilligung des AWEL erforderlich. |
| Materialisierung | Die Graue Energie wird im Rahmen des wirtschaftlich und betriebsenergetisch Möglichen minimiert (Masse für Trägheit des Systems erforderlich). Die Vorgaben des Labels ECO werden bei der Materialisierung umgesetzt. |

4. Umwelt

4.1. Ökologischer Ausgleich

Richtprojekt

Das Richtprojekt dient als Grundlage für die Pflanzung und Erhaltung von Gehölzen und des Umgangs mit der Gestaltung und Ausbildung des Terrains. Massnahmen zum ökologischen Ausgleich konzentrieren sich auf den Bereich des Gartens zur Kunst.

Im Sinne einer ökologischen Aufwertung sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Schaffung eines hochwertigen und zusammenhängenden Frei- und Grünraums;
- Neupflanzungen von Einzelbäumen und Gehölzgruppen;
- Verwendung von durchlässigen und sickerfähigen Materialien;
- Schaffung von Nistgelegenheiten und Rückzugsmöglichkeiten für Vögel und Kleinsäuger;
- Retention des Dachwassers mittels Stapeltank mit Überlauf und Verwendung des Wassers für die Gartenbewässerung. Eine Begrünung des Daches ist durch dessen vollständige Inanspruchnahme durch Solarpanels und Oblichter nicht möglich.

Perimeterübergreifende Aussenraumgestaltung

Im Kapitel 3.1.3 wird die angestrebte, perimeterübergreifende Aussenraumgestaltung beschrieben. Insbesondere die angestrebten Massnahmen Teilentsiegelung des Durchgangs, Aufhebung von Autoabstellplätzen und Wiederherstellung der Doppelallee führen zu einer Aufwertung im unmittelbar angrenzenden Bereich. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Gestaltungsplanverfahrens aber Bestandteil einer Gesamtbetrachtung der Aussenraumgestaltung.

4.2. Grundwasser / Versickerung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Erhaltung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Kanalisation ist das nicht verschmutzte Regenwasser von Dachflächen, Strassen, Wegen und Plätzen, wenn immer möglich, versickern zu lassen (Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991, Art. 7 Abs. 2).

| | |
|-------------------|---|
| | <p>Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Abgabe in eine Meteorwasserleitung der Einleitung in die Kanalisation vorzuziehen. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann und Hochwasserspitzen in Kanalsystemen und Gewässern vermieden werden.</p> |
| Voruntersuchungen | <p>Die durchgeführten Untersuchungen² zeigten, dass der Untergrund im gesamten Projektbereich entweder aufgrund seiner Zusammensetzung schlecht wasserdurchlässig oder mit Fremdstoffen verunreinigt ist, was nach Umweltschutzrecht eine Versickerung ausschliesst. Eine konzentrierte Versickerung von sauberem Meteorwasser ist daher nicht möglich.</p> <p>Um Abflussspitzen im städtischen Kanalisationsnetz zu dämpfen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einleitung eines Teils des Regenwassers in einen Stapelschacht;– Bodenbeläge des Gartens vorwiegend mit sickerfähigen Materialien. |
| Dachwasser | <p>Das Dachwasser soll, soweit es die Qualität zulässt, auf dem Grundstück versickern oder zurückgehalten werden (s. a. Kapitel 3.1.5). Eine Einleitung des nicht versickerbaren Regenabwassers in die Mischwasserkanalisation ist möglich.</p> |
| Bewilligung | <p>Die maximal ableitbare Regenwassermenge wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens festgelegt.</p> |

4.3. Altlasten

| | |
|---------------------------|---|
| Altlastenverdachtsflächen | <p>Das Grundstück innerhalb des Gestaltungsplanperimeters ist bisher nicht im Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK) oder im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Zürich verzeichnet. Gemäss Arbeitsanweisung zur Erstellung des KbS führen archäologisch relevante Materialien nicht zu einer Einstufung als Ablagerungsstandort.</p> |
|---------------------------|---|

² Quelle: Geotechnischer Bericht, Friedli Partner AG Zürich, 23.2.2007

4.4. Plan Lumière

Plan Lumière

Der Heimplatz mit seinen angrenzenden Gebäudefassaden ist im Konzept des Plan Lumière als wichtiges Eingriffsgebiet aufgeführt. Das Beleuchtungskonzept für den äusseren, nächtlichen Auftritt ist vor der Baueingabe dem Amt für Städtebau vorzulegen. Die Auswirkungen der künstlichen Beleuchtung auf Pflanzen und Tiere ist in Zusammenarbeit mit Grün Stadt Zürich zu minimieren.

4.5. Lärm / Erschütterungen

Lärm /
Erschütterungen

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet. Untersuchungen zeigen auf, dass die durch den Tramverkehr verursachten Erschütterungen –insbesondere im Bereich der südöstlichen Grundstücksecke (Rämistrasse/Heimplatz)- teilweise nachweisbar sind. In diesem Bereich ist mit hörbarem Dröhnen infolge des Körperschalls zu rechnen. Es gilt dies im Rahmen der Projektierung zu beachten.

4.6. UVP-Pflicht

Funktionaler
Zusammenhang

Mit seinen heutigen Nutzungen (Museum mit durchschnittlich zwischen 700 und 1000 Eintritten pro Tag sowie Café, Shop, Seminarraum und Saal) und dem dazu gehörigen PP-Bedarf stellt das heutige Kunsthaus keine bestehende UVP-pflichtige Anlage dar (Schwellenwert gemäss Ziffer 11.4 Anhang UVPV 500 PP). Diese Anlage wird nun durch einen Erweiterungsbau ergänzt, welcher gemäss Gestaltungsplan maximal 50 neue Autoabstellplätze auslöst. Die beiden „Häuser“ werden durch eine unterirdische Passage miteinander verbunden, woraus ein funktionaler Zusammenhang zwischen Altbau und Neubau entsteht. Da die Summe der Autoabstellplatzzahl der beiden Gebäude weit unter dem Schwellenwert für eine UVP-Pflicht liegt, besteht auch weiterhin keine UVP-Pflicht.

5. Gestaltungsplanverfahren / Mitwirkung

5.1. Verfahrensablauf

Gestaltungsplan-
verfahren

| Ablauf | Termine |
|--------------------------------|---------------------|
| Öffentliche Auflage | bis Mo. 24. 1. 2011 |
| 1. Kantonale Vorprüfung | 14. Februar 2011 |
| 2. Kantonale Vorprüfung | 26. September 2011 |
| Beschluss Stadtrat | ca. Ende 2011 |
| Genehmigung durch Baudirektion | ca. Herbst 2012 |
| Inkraftsetzung | ca. Anfang 2013 |

5.2. Vorprüfung durch den Kanton

2. Vorprüfung ARE

Das Hochbaudepartement der Stadt Zürich hat die in der 1. Vorprüfung gemachten Empfehlungen und offenen Fragen eingearbeitet und mit dem Schreiben vom 1. Juli 2011 der Baudirektion Kanton Zürich den Entwurf für den öffentlichen Gestaltungsplan „Kunsthaus-Erweiterung“ zur 2. Vorprüfung und zur integrierten Stellungnahme durch Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) und Denkmalpflege-Kommission (KDK) zugestellt.

In ihrer Beurteilung vom 26. September 2011 stimmt die Baudirektion dem Gestaltungsplan insgesamt mit zwei Hinweisen und Empfehlungen (s. u.) zu.

Zudem wird von der Baudirektion deutlich festgehalten, dass die von der NHK empfohlene Aussteckung der Mantellinien, wie gewünscht, weder üblich ist, noch dass dafür eine rechtlich Grundlage besteht.

Hinweis zur Dachgestaltung:

Das Richtprojekt lässt in Bezug auf die Dachgestaltung die im Gestaltungsplan verlangte hohe Qualität noch nicht erkennen. Es wird empfohlen im Art. 7 Abs. 1 die Höhenangabe aufgrund der neueren Entwicklungen im Bereich aufgeständerter und transparenter Photovoltaikanlagen zu überprüfen.

Stellungnahme zum Hinweis Dachgestaltung:

Eine Anpassung der Vorschriften ist nicht notwendig, da die qualitati-

ven Anforderungen in den Vorschriften bereits ausreichend geregelt sind. Unter den heutigen Voraussetzungen kann, was eine Überprüfung ergeben hat, die Höhenangabe gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b nicht angepasst werden. Anpasst respektive ergänzt wurde im Planungsbericht das Kapitel 2.2. Hier wird auf das Thema Dachgestaltung und Einbezug künftiger technischer Entwicklungen vertiefter eingegangen.

Hinweis zur Thematik Verkehr: Das Amt für Verkehr macht darauf aufmerksam, dass die Rämistrasse überkommunal klassiert ist, was im Plan einzutragen ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten und Leistungsfähigkeiten grundsätzlich zu erhalten sind.

Stellungnahme zur Thematik Verkehr: Der Eintrag bzgl. der Klassierung wurde vorgenommen. Da der Gestaltungsplan keine einschränkende Veränderungen der bestehenden Verkehrsräume vorsieht, können Massnahmen wie Velowege, behindertengerechte Tramwartinselfn, Fussgängerströme erst im Zusammenhang mit dem Projekt Heimplatz überprüft und gelöst werden.

Empfehlung zur Optimierung
(NHK/KDK)

Fehlender Raum für Baumreihe, welche im Masterplan unter Punkt 4.1.1.1 eingetragen ist:

-> Diese Baumreihe ist kein rechtlichverbindlicher Bestandteil des kantonalen Richtplanes, sondern im Masterplan unter Kapitel 4 Umsetzungsbereiche definiert. Die Umsetzungsbereiche zeigen lediglich erste konzeptionelle Überlegungen. Sie sind rechtlich nicht bindend und nicht Bestandteil des Masterplanes.

Aufgrund des reduzierten Volumens der Kunsthaus-Erweiterung ist die Sichtverbindung zum Park gegeben und damit auch ein Bezug Heimplatz und Grünraum.

Fehlende Aussagen betreffend Schnittstellen zum Heimplatz und Stufen im Bereich Heimplatz / Kantonsschulstrasse:

Das Gestaltungskonzept zum Heimplatz ist nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes, da dieses nicht im Perimeter ist.

Die Notwendigkeit der Treppenstufen wird durch eine Ergänzung im Kapitel 2.2 erläutert.

Zurücksetzung von Dachaufbauten:

Die Thematik Dachaufbauten im Allgemeinen und die vorgesehene Zurücksetzung im Speziellen wird durch eine Ergänzung im Kapitel 2.2 erläutert.

Visualisierung Bauvolumen:
S. oben.

5.3. Öffentliche Auflage

| | |
|------------------------------|---|
| Auflage | Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 10. November 2010 bis 24. Januar 2011 im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhoffstrasse 19, 2. Stock der Stadt Zürich aufgelegt. Die Publikation erfolgte am 10. November 2010 im städtischen Amtsblatt und am 12. November 2010 im Amtsblatt des Kantons Zürich. |
| Einwendungen, Stellungnahmen | Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im „Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zum Öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung“ vom 11. November 2011 zusammengefasst. |

Anhang

Verzeichnis der Anhänge:

- A1 Richtprojekt Kunsthaus-Erweiterung
- A2 Kennziffern / Parkplatzberechnung
- A3 Planüberlagerung Richtprojekt / Gestaltungsplan
- A4 Vergleich Volumenberechnung
- A5 Grunddienstbarkeiten
- A6 Separate Mitberichte
 - A6.1 Vertiefte Betrachtung Geothermiespeicher / Erdsonden
 - A6.2 Geotechnischer Bericht, Zusammenfassung aus Textteil
 - A6.3 Auswirkung auf die Verkehrsströme
 - A6.4 Auszug aus Stellungnahme „Bedarf und Chance zur Erweiterung des Kunsthaus Zürich“, Juni 2011

A1 Richtprojekt Kunsthaus-Erweiterung

Hinweise zu den Plänen:

- Die Pläne des Richtprojekts weisen den Projektierungsstand März 2011 (Gebäude) und Mai 2011 (Freiraum) auf

A2 Kennziffern / Parkplatzberechnung

A3 Vergleich Volumenberechnung

A4 Planüberlagerung Richtprojekt / Gestaltungsplan

A5 Grunddienstbarkeiten

A6 Separate Mitberichte

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 06.03.2013

175.

Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, Kenntnisnahme der Genehmigung und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat stimmte dem öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung am 22. August 2012 zu. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung mit Verfügung ARE/20/2013 vom 31. Januar 2013 genehmigt. Der Gestaltungsplan ist somit in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung ARE/20/2013 vom 31. Januar 2013 den öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung genehmigt hat.
2. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung wird auf den Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, das heisst auf den 16. März 2013, in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositivziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im Städtischen Amtsblatt vom 13. März 2013 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 15. März 2013 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin